

Gemeinde Schwaikheim
Rems-Murr-Kreis

**Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“
(Kernzeitenbetreuung) und des Hortes an der Schule**

Geändert am:	In Kraft seit:
16.07.2002	01.09.2002
15.07.2003	01.09.2003 / 01.09.2004
06.12.2005	01.02.2006
13.03.2007	01.09.2007 – Einführung des Hortes
03.07.2007	01.09.2007 / 01.09.2008
13.11.2007	01.01.2008
17.06.2008	17.06.2008 (Sommerferienbetreuung 2008)
24.03.2009	24.03.2009 (Sommerferienbetreuung 2009)
15.12.2009	01.01.2010 (Sommerferienbetreuung dauerhaft)
14.02.2012	01.09.2012
25.06.2013	01.09.2013 / 01.09.2014 (Gebührenänderung)
09.06.2015	01.09.2015
25.07.2017	01.09.2017 / 01.09.2018 (Gebührenänderung)

Der Gemeinderat hat am 25.07.2000 die Ordnung über die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, mit späteren Änderungen, neu beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Betreuungsangebot

In der Gemeinde Schwaikheim wird den Grundschulern an Schultagen eine Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht wie folgt angeboten:

1.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

a) Regelbetreuung: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr

Die Betreuung kann für 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Dabei ist grundsätzlich festzulegen, ob eine Betreuung bis 13.00 Uhr oder bis 14.00 Uhr in Anspruch genommen wird. Änderungen sind monatlich im voraus anzumelden. In der ersten Schulwoche eines Schuljahres wird eine durchgehende Betreuung für Schulanfänger angeboten.

b) Ferienbetreuung

Zusätzlich und auf besondere Anmeldung wird eine Betreuung in den Faschings-, Oster-, Pfingst- Herbst- und den ersten drei Wochen der Sommerferien bis 14.00 Uhr angeboten. Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden.

Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innhalb von drei Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

1.2 Hort an der Schule

a) Regelbetreuung: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Betreuung kann für 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Änderungen sind monatlich im voraus anzumelden. In der ersten Schulwoche eines Schuljahres wird eine durchgehende Betreuung für Schulanfänger angeboten.

b) Ferienbetreuung

Zusätzlich und auf besondere Anmeldung wird eine Betreuung in den Faschings-, Oster-, O-fingst- Herbst- und den ersten drei Wochen der Sommerferien bis 14.00 angeboten. Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden.

Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innhalb von drei Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

1.3 Kombination beider Betreuungsmodelle

Die Betreuungsangebote können miteinander kombiniert werden. Wahlweise können entsprechende Tage in einer Woche für die verlässliche Grundschule und für den Hort an der Schule gebucht werden. Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Dabei ist grundsätzlich festzulegen, an welchen Tagen eine Betreuung bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird. Die gewählte Betreuungszeiten bzw. Wochentage gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen nicht ohne triftigen Grund im Jahresverlauf gewechselt werden. Sollte ein solcher Grund vorliegen, muss dieser der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote richten sich nach den Bedürfnissen der Schüler sowie nach den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Unterricht findet nicht statt.

In der Kernzeitenbetreuung werden den Schülern insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können an einem Mittagessen teilnehmen. Während der Betreuung können sie ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe.

Im Hort findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Neben einer Hausaufgabenbetreuung werden verschiedene spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

3. Aufnahme, Abmeldung

In der Betreuungsgruppe werden Grundschüler und -schülerinnen aufgenommen, die die Ludwig-Uhland-Schule oder Eichendorffschule besuchen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Größe der Betreuungsgruppe wird von der Gemeinde festgelegt. Die Aufnahme erfolgt nach

Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im übrigen nach den von der Gemeinde festgelegten Grundsätzen.

Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

4. Vorübergehende Abwesenheit

Die Schüler/innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein/e Schüler/in, ist die Gruppenleiterin am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung des Schülers/der Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich. Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung von Übertragung ansteckender Krankheiten.

5. Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeit ist der/die Gruppenleiter/in grundsätzlich für die Schüler/innen ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Gemeinde entläßt die Schüler/innen aus ihrer Aufsichtspflicht an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtungen. Die Schüler/innen sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Für den Weg zur gemeindlichen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Die Gemeinde haftet nicht für Verluste, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen.

II. Elternentgelt

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Schülerbetreuungsgruppe ein Elternentgelt.

2. Höhe des Entgelts

2.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

a) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 13.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2018:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	95	76	57	38	19
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	71	57	43	28	14
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48	38	29	19	10
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	19	15	11	8	4

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

b) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2018:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	112	90	67	45	22
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84	67	50	34	17
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56	45	34	22	11
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	22	18	13	9	4

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

c) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.09.2018:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	90	72	54	36	18
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	68	54	41	27	14
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	45	36	27	18	9
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	18	14	11	7	4

2.2 Hort an der Schule

a) Die Entgelte für die Betreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2018:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	213	170	128	85	43
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	160	128	96	64	32
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	107	86	64	43	21
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	43	34	26	17	9

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

b) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.09.2018:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	101	81	61	40	20
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76	61	46	30	15
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	51	41	31	20	10
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	20	16	12	8	4

2.3 Familienbegriff

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in den folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2000 in Kraft.

gez.
Häuser
Bürgermeister